

3524/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Lackner und Genossen haben am 22. Jänner 1998 unter der Nr. 3569/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kennzeichnung von Separatorenfleisch gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Teilen Sie diese Rechtsauffassung der Kommission hinsichtlich der Kennzeichnung von Separatorenfleisch?
2. Wenn ja, ist sie auch für Österreich gültig?
3. Sind legislative Maßnahmen notwendig, um diese europäische Rechtsposition zur Verbesserung der Verbraucherinformation durchzusetzen?
4. Wenn nein, welche Maßnahmen sind von Ihrer Seite geplant, um gegenüber der fleischverarbeitenden Wirtschaft die Einhaltung dieser Kennzeichnungsvorschriften durchzusetzen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

Die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel ist EU - weit harmonisiert. Gem. § 4 Z. 7 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV, BGBl. Nr. 72, in der geltenden Fassung, ist in der Liste der Zutaten grundsätzlich „jeder Stoff, der bei der Herstellung einer Ware verwendet wird zu deklarieren“.

Nachdem Unklarheit geherrscht hatte, ob Separatorenfleisch unter Fleisch zu subsumieren sei, hat der Ständige Lebensmittelausschuß der EU in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 festgestellt, daß Separatorenfleisch bei der Verwendung zur Herstellung von Würsten als Zutat in der Zutatenliste anzugeben ist. Dies gilt selbstverständlich auch für Österreich; die Rechtsauffassung der Kommission wird von mir geteilt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Feststellung, daß Separatorenfleisch bei Verwendung als Zutat zu deklarieren ist, stellt eine Klarstellung zu § 4 Z 7 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung dar. Legistische Maßnahmen zu deren Durchsetzung sind daher nicht erforderlich. Um die Einhaltung dieser Deklarationspflicht möglichst rasch sicherzustellen, wurde die Entscheidung des Ständigen Lebensmittelausschusses bereits Ende 1997 den Lebensmittelaufsichtsbehörden, den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Wirtschaftskammer Österreich schriftlich zur Kenntnis gebracht.